

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2015

Nr. 2015/921

Schwingklub Solothurn, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Sportfonds an den Weissenstein-Schwinget 2015

1. Erwägungen

Am 18. Juli 2015 führt der Schwingklub Solothurn die traditionelle Weissenstein-Schwinget durch. An diesem Anlass werden rund 90 Schwinger teilnehmen. Der Schwingklub Solothurn ersucht um einen Beitrag aus dem Sportfonds.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Schwingklub Solothurn ist ein Beitrag von Fr. 2'000.-- an den Weissenstein-Schwinget 2015 aus dem Sportfonds zugesprochen.
- 2.2 Die Beitragszusicherung ist 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Sportfonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.4 Die Abteilung Lotteriefonds und soziale Organisationen ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheins zulasten des Kontos 2090018 "Sportfonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Lotteriefonds und soziale Organisationen (5) dv/Weissenstein-Schwinget.doc
Kant. Sportfachstelle
Schwingklub Solothurn, Michael Guldemann, BDO AG, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen